

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Neues Polizeigesetz in Niedersachsen: Mit KI-Überwachung zum „gläsernen Bürger“?

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am 17.04.2026 - Drs. 19/10636,
an die Staatskanzlei übersandt am 15.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 16.06.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die rot-grüne Landesregierung plant eine Novelle des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), die der Polizei neue Befugnisse für den Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Überwachung und Datenanalyse einräumen soll. Im Zentrum stehen dabei Themen wie intelligente Videoüberwachung, biometrische Echtzeit-Identifizierung (Gesichtserkennung), Verhaltensanalyse sowie Datenverknüpfungen nach dem Vorbild von Palantir-Software.

Der NDR berichtet Ende Februar: „Das geplante Polizeigesetz könnte die Arbeit der niedersächsischen Polizei modernisieren: Intelligente Videoüberwachung und biometrische Datenabgleiche sollen kommen.“¹

Niedersachsens Landesbeauftragter für den Datenschutz, Denis Lehmke, äußert: „Ich halte die Änderungen für einschneidend und wundere mich, dass es bisher keine sichtbaren Proteste gegen das neue Gesetz gibt.“ Sowie: „Besonders eingriffsintensiv sind aus Sicht der Datenschutzbehörde die geplanten Maßnahmen zur intelligenten Videoüberwachung, zur biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung und zur automatisierten Verhaltensanalyse.“²

Netzpolitik.org erklärt dazu: „Niedersachsen will der Polizei Datenanalyse nach Palantir-Art erlauben. Sie soll künftig Informationen zu verschiedenen Fällen verknüpfen und mit sogenannter KI aufbereiten können. In die Analyse dürfte auch einfließen, wer mit wem wann von wo aus kommuniziert.“³

Der Entwurf stieß in der Anhörung im Innenausschuss (u. a. am 12.03.2026 zu Palantir-ähnlichen Systemen) auf Kritik von Experten wegen Verfassungsbedenken, fehlender Begrenzungen und Abhängigkeit von US-Technologie.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Anforderungen an die Sicherheitsbehörden in der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung sowie der Gefahrenabwehr haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert und verschärft. Angesichts dynamischer technischer Entwicklungen und neu entstandener hybrider Bedrohungsformen muss die Polizei in der Lage sein, diesen Gefahren adäquat und konsequent zu begegnen. Daher ist

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/neues-polizeigesetz-datenschutzbeauftragter-ist-in-sorge-und-warnt-polizeigesetz-136.html>

² <https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/infothek/presseinformationen/datenschutzbeauftragter-maehrt-bei-polizeigesetz-novelle-nicht-alles-was-technisch-moeglich-ist-ist-legitimierbar-249004.html>

³ Vgl. <https://netzpolitik.org/2026/niedersaechsisches-polizeigesetz-diese-ki-soll-pruefen-ob-du-artig-bist-und-dich-identifizieren-wenn-nicht>

es unerlässlich, die Rechtsgrundlagen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Gesetzentwurf zur Novellierung des NPOG (NPOG-E) bei der Weiterentwicklung der polizeilichen Datenanalyse ausdrücklich keinen Ansatz einer auf einen Anbieter zentrierten, allumfassenden Analyseplattform. Vielmehr wird ein modularer Ansatz verfolgt, bei dem unterschiedliche, jeweils spezifisch ausgestaltete Systeme und Verfahren zum Einsatz kommen bzw. geprüft werden sollen. Ziel ist es, einzelne Funktionen - etwa Recherche, Analyse oder Auswertung bestimmter Datenbestände - abzubilden, ohne eine vollständige Zentralisierung sämtlicher Datenverarbeitung in einem einzigen System vorzunehmen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil der in Rede stehenden Analysehandlungen bereits heute zum Kernbereich polizeilicher Ermittlungsarbeit gehört und durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte manuell durchgeführt wird. Moderne IT-gestützte Verfahren dienen insoweit in erster Linie der Unterstützung und Beschleunigung dieser ohnehin zu leistenden Tätigkeiten, indem sie vorhandene Auswertungsprozesse strukturieren und automatisieren. Hierdurch entstehen nicht nur Beschleunigungseffekte; die Systeme reduzieren auch die Fehleranfälligkeit manueller Prozesse.

Zugleich verfolgt Niedersachsen bewusst das Ziel, bei der Weiterentwicklung entsprechender Fähigkeiten die digitale Souveränität zu stärken. Vor dem Hintergrund bestehender verfassungsrechtlicher Anforderungen sowie zur Reduzierung technischer und rechtlicher Abhängigkeiten von außereuropäischen Anbietern wird die Entwicklung und Prüfung europäischer bzw. nationaler Lösungen ausdrücklich priorisiert.

1. Welche konkreten technischen Funktionen (z. B. automatisierte Verknüpfung von Vorgangs-, Verkehrs-, Register- und Kommunikationsdaten; Echtzeit-Datenanalyse; Vorhersage-Algorithmen) sind im Gesetzentwurf zur NPOG-Novelle vorgesehen, die eine Datenanalyse „nach Palantir-Art“ ermöglichen würden?

Der NPOG-E berücksichtigt die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Eingriffsschwellen für den Einsatz der automatisierten Datenanalyse. Darüber hinaus werden die technisch notwendigen Bedingungen, die Datenintegration in Form der Verfügbarkeit von Daten unterschiedlicher Dateisysteme sowie die Weiterverarbeitung zum Zweck der Analyse geregelt. Eine allgemeine pauschale und anlasslose Analyse ist mit den vorgesehenen Regelungen ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Datenanalyse ist die Verwendung ausschließlich bereits rechtmäßig erhobener und gespeicherter Daten. Ziel ist, diese Daten unter klar definierten Voraussetzungen effizienter auszuwerten. Die vorgesehene, gesetzlich eng umrissene Rechtsgrundlage ermöglicht unter Beachtung der gesetzlichen Eingriffsschwelle eine strukturierte Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen polizeilichen Informationssystemen zur Verbesserung der Recherche- und Analyse-möglichkeiten innerhalb dieser Datenbestände sowie die Möglichkeit der Erkennung von Zusammenhängen zwischen einzelnen Sachverhalten, die ohne eine entsprechende Zusammenführung nur mit sehr hohem Aufwand möglich wären.

2. Hat die Landesregierung oder die Polizei Niedersachsen bis März 2026 bereits Kontakte, Testphasen, Pilotprojekte, Beratungen oder Verhandlungen mit Palantir Technologies (oder Tochtergesellschaften) geführt - und wenn ja, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis?

Die Landesregierung hat in den zurückliegenden Jahren mehrfach öffentlich erklärt, dass seitens der Polizei Niedersachsen keine Planungen für den Einsatz von Software der Firma Palantir Technologies bestehen.

Unabhängig davon gehört es zu einer sachgerechten Bewertung moderner Analysefähigkeiten, sich mit am Markt verfügbaren Lösungen auseinanderzusetzen. In diesem Zusammenhang hatte auch die Polizei Niedersachsen in der Vergangenheit im Rahmen fachlicher Betrachtungen und übergreifender Abstimmungsprozesse, insbesondere im Bund-Länder-Kontext des polizeilichen Programms

P20, Berührungspunkte mit Softwareprodukten der Firma Palantir. Die Kontakte waren jedoch nicht von konkreter Beschaffungsabsicht getragen und blieben insgesamt unverbindlich.

Konkrete Teststellungen, Pilotprojekte oder weitergehende projektbezogene Verhandlungen haben nicht stattgefunden.

3. Liegen dem Innenministerium Angebote, Lizenzverträge, Kostenvoranschläge oder technische Spezifikationen von Palantir für eine mögliche Einführung in Niedersachsen vor, und wann wurden diese zuletzt angefordert oder geprüft?

Dem Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) liegen weder Angebote, Lizenzverträge noch belastbare Kostenvoranschläge der Firma Palantir für eine Einführung in Niedersachsen vor.

4. Schafft der Gesetzentwurf explizit gesetzliche Grundlagen für hochintegrative Datenanalysen (wie bei Palantir Gotham/Foundry), obwohl die Landesregierung öffentlich einen Einsatz von Palantir ablehnt (bitte mit Begründung)? Plant die Landesregierung eine spätere Aktivierung dieser Befugnisse mit Palantir oder einem vergleichbaren US-Anbieter?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 sowie die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

5. Hat das Innenministerium europäische Alternativen zur Palantir-Software (z. B. von Firmen wie Atos, T-Systems, Sopra Steria oder Open-Source-Lösungen) seit 2025 konkret evaluiert, gegebenenfalls welche waren das, und wann soll gegebenenfalls eine Ausschreibung oder Entscheidung für eine solche Alternative erfolgen?

Neben der Funktionalität von Softwarelösungen misst die Landesregierung den Aspekten der digitalen Souveränität und der datenschutzrechtlichen Kontrolle große Bedeutung bei.

Vor diesem Hintergrund wurde im September 2025 eine Expertengruppe in der Polizei Niedersachsen mit der Zielsetzung eingerichtet, auf Basis des NPOG-E Lösungsoptionen für die Umsetzung automatisierter Datenanalysen unter Einbeziehung eines modularen Ansatzes sowie einer anbieteroffenen Marktsichtung aufzuzeigen. Dabei werden sowohl bereits in der Polizei Niedersachsen vorhandene Systeme als auch alternative - insbesondere europäische - Lösungen einbezogen und bewertet.

Parallel dazu erfolgt eine enge Beteiligung am polizeilichen Programm P20 auf Bund-Länder-Ebene, wo an der Umsetzung einer verbundweiten Lösung im Rahmen des polizeilichen Datenhaus-Ökosystems gearbeitet wird. Niedersachsen präferiert in diesem Rahmen einen möglichst technologieoffenen und stufenweisen Ansatz.

Ein Kernauftrag der eingesetzten Expertengruppe ist die konkrete Beschreibung fachlicher Anforderungen unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen und voraussichtlichen landes- und bundesrechtlichen Voraussetzungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Bundesebene derzeit an rechtlichen Änderungen gearbeitet wird, insbesondere mit Blick auf die für die Kriminalitätsbekämpfung maßgeblichen Strafprozessordnung. Auch die dort formulierten rechtlichen Anforderungen müssen Softwarelösungen letztlich berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Entscheidung für einen konkreten Anbieter getroffen werden und wäre im Übrigen Gegenstand eines Ausschreibungsverfahrens/Vergabeverfahrens auf Basis der konsentierten fachlichen Anforderungen.

Der Zeithorizont hinsichtlich einer Ausschreibung und Entscheidung für ein konkretes Produkt kann vor den beschriebenen Hintergründen derzeit noch nicht valide benannt werden.

- 6. Wie bewertet die Landesregierung die Äußerung des Landesdatenschutzbeauftragten Denis Lehmke vom 26.02.2026, dass die geplanten Maßnahmen (intelligente Videoüberwachung, biometrische Echtzeit-Identifizierung, automatisierte Verhaltensanalyse) „einschneidend“ und grundrechtsintensiv seien, bzw. welche Änderungen am Entwurf sind daraufhin gegebenenfalls vorgenommen worden?**

Die Landesregierung stellt nicht in Frage, dass jede der genannten Maßnahmen einer besonderen gesetzlichen Grundlage mit einer konkret beschriebenen Eingriffsschwelle bedarf. Dies berücksichtigt der Gesetzentwurf bereits, sodass seitens der Landesregierung keine Änderungen mehr erforderlich waren. Der Gesetzentwurf berücksichtigt zudem, dass die vorgesehenen technischen Verfahren dabei in erster Linie der Unterstützung bereits bestehender polizeilicher Tätigkeiten dienen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 7. Welche konkreten Schwellenwerte und Eingriffsvoraussetzungen (z. B. „konkrete Anhaltspunkte für eine terroristische Straftat“ oder „erhebliche Gefahr“) gelten für den Einsatz biometrischer Echtzeit-Gesichtserkennung und automatisierter Verhaltensanalyse, um Missbrauch zu verhindern?**

Der Gesetzentwurf sieht in § 32b NPOG-E eine Ermächtigungsgrundlage für die biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung und in § 45a NPOG-E eine Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenanalyse vor. Der Einsatz dieser Befugnisse unterliegt strengen Voraussetzungen.

Neben weiteren Voraussetzungen sieht § 32b NPOG-E vor, dass die Polizei die biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person oder zur Abwehr einer Gefahr einer terroristischen Straftat und nur in öffentlich zugänglichen Räumen einsetzen kann. Die Maßnahme bedarf grundsätzlich der Anordnung durch das zuständige Amtsgericht. Sofern ausnahmsweise wegen Gefahr im Verzuge die Anordnung durch die Polizei getroffen wird, ist die gerichtliche Bestätigung unverzüglich zu beantragen.

Die automatisierte Datenanalyse darf gemäß § 45a NPOG-E neben weiteren Voraussetzungen nur zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben und Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, eingesetzt werden. Sie darf ebenfalls eingesetzt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, und, wenn es sich bei dieser Straftat um eine Vorfeldstraftat handelt und dessen Verwirklichung zu einer Gefahr für das geschützte Rechtsgut führen würde. Zuletzt ist der Einsatz der automatisierten Datenanalyse möglich, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird und die automatisierte Datenanalyse zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung der Straftat unerlässlich ist.

- 8. Wie hoch sind die geplanten Speicherfristen für die durch KI erzeugten Analyseergebnisse, Metadaten und Rohdaten, und welche Löschpflichten bestehen bei Fehlalarmen oder Nicht-Relevanz?**

Voraussetzung jeglicher Analysetätigkeit ist, dass die analysierten Daten rechtmäßig erhoben werden oder wurden. Die Speicherfristen richten sich nach den jeweils für die Datenerhebung einschlägigen Vorgaben.

9. Plant die Landesregierung eine unabhängige Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) oder eine verfassungsrechtliche Prüfung des gesamten KI-Katalogs im NPOG-Entwurf vor der finalen Beschlussfassung - und wenn ja, durch wen und bis wann?

Eine Datenschutz-Folgeabschätzung findet entsprechend der rechtlichen Vorgaben vor der Einführung des konkreten Systems statt. Sowohl verfassungsrechtliche als auch europarechtliche Vorgaben wurden bei der Erstellung des Gesetzentwurfes berücksichtigt. Diese können im Übrigen auch der Gesetzesbegründung entnommen werden. Insofern wird auf die Drucksache 19/8942 verwiesen.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem gleichzeitig mit der Einführung der Ermächtigungsgrundlagen zur biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung und zur automatisierten Datenanalyse gemäß § 48 NPOG-E entsprechende Datenschutzkontrollen vor. Die nach diesen Ermächtigungsgrundlagen erhobenen bzw. weiterverarbeiteten Daten sind danach zu dokumentieren. § 48 Abs. 2 NPOG-E sieht zudem vor, dass die bzw. der Landesbeauftragte für Datenschutz die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Abstand von höchstens zwei Jahren kontrolliert.

10. Welche Maßnahmen gegen Abhängigkeit von US-Technologie (Cloud-Souveränität, Datenverbleib in der EU, No-Backdoor-Klauseln) sind im Entwurf verankert, falls doch ein Anbieter wie Palantir oder ein vergleichbarer US-Konzern zum Zuge käme?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 5 sowie die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

11. Wie viele zusätzliche Stellen (IT-Spezialisten, Datenschutzbeauftragte, Ethik-Experten) und welches Budget sind für die Implementierung und Kontrolle der neuen KI-Befugnisse im Haushalt 2026/2027 vorgesehen?

Das Haushaltsaufstellungsverfahren 2027/2028 ist noch nicht abgeschlossen, eine valide Aussage ist daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

12. Welche Evaluation der Wirksamkeit und der Grundrechtseingriffe ist für die neuen KI-Maßnahmen gegebenenfalls vorgesehen (z. B. jährliche Berichte an den Landtag, unabhängige Audits), und ab wann sollen erste Ergebnisse vorliegen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.